Satzung

der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2021

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV.NRW.S.1109), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen "ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts", vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBI. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBI. I S. 2257; 2019 I 496), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) - Stundung - und § 227 AO - Erlass -.

§ 6 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2019 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

| 1.1 1.11 1.12 1.13 1.14 1.15 1.16 | Reihengrab Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen Anonyme Wiesengräber für Urnen Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung Urnengemeinschaftsgrabanlage Waldreihengrab | 2.369 € 1.572 € 3.019 € 1.798 € 921 € 921 € |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 1.2 | Wahlgrab und Kolumbarium | |
| 1.21 | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle | 2.197€ |
| 1.22 | Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle | 1.582 € |
| 1.23 | Sonderwahlgrab je Grabstelle | 3.224€ |
| 1.24 | Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische | 2.163€ |
| 1.25 | Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle | 2.610€ |
| 1.26 | Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle als Waldgrab | 1.994 € |
| 1.27 | Wahlgrabstätte für Urnen Mensch und Tier je Grabstelle | 1.582€ |
| 1.3 | Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen | |
| 1.31 | bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr | 88€ |
| 1.32a | bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten | |
| | je angefangenes Jahr (vor dem 01.11.2017) | 111€ |
| 1.32 | bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten | |
| | je angefangenes Jahr (nach dem 01.11.2017) | 104€ |
| 1.33 | bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr | 63 € |
| 1.34 | bei Wahlgrabstätten für Urnen als Waldgrab je angefangenes Jahr | 80€ |
| 1.35 | bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr | 129€ |
| 1.36 | bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr | 87€ |
| 1.37 | bei Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier je angefangenes Jahr | 63€ |

Die Abrechnung der Gebühren zu Ziffer 1.31 bis Ziffer 1.37 erfolgt Tag genau bis zum Ablauf der Ruhefrist des Verstorbenen.

Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als

| Gesar | mtbetrag erhoben: | - |
|-------|----------------------------------------|------|
| 1.41 | Kinderreihengrab pro Jahr | 33€ |
| 1.42 | Reihengrab pro Jahr | 46€ |
| 1.43 | Urnenreihengrab pro Jahr | 17€ |
| 1.44 | Wahlgrab pro Jahr | 46€ |
| 1.45 | Urnenwahlgrab pro Jahr | 20€ |
| 1.46 | Sonderwahlgrab pro Jahr | 71 € |
| 1.47 | Pflegeleichtes Rasenwahlgrab pro Jahr | 46€ |
| 1.5 | Zuschläge für Leistungen an Samstagen | |
| 1.51 | Grabbereitung für eine Erdbestattung | 402€ |
| 1.52 | Grabbereitung für eine Urnenbestattung | 199€ |
| 1.53 | Benutzung der Einrichtung an Samstagen | 97 € |
| 2. | Grabbereitungsgebühren | |

| 2.1 | Reihengrab | |
|------|----------------------------------------------------------------------|------|
| 2.11 | Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren | 322€ |
| 2.12 | Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten | 81€ |
| 2.13 | Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und | |
| | Fehlgeburten) | 977€ |
| 2.14 | Urnenwiesengrabstelle | 338€ |
| 2.15 | Urnengemeinschaftsgrabstelle | 298€ |

2.2 Wahlgrab

| 2.21 | Wahlerdgrab je Grabstelle | 948 € |
|-------|--------------------------------------|---------|
| 2.22 | Wahlurnengrab je Grabstelle | 318€ |
| 2.23 | Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle | 7.072€ |
| 2.23a | Beibelegung in einem Sonderwahlgrab | 1.631 € |
| 2.24 | Beisetzung einer Urne im Kolumbarium | 219€ |
| 2.25 | Mensch-Tier Bestattung (Urne) | 318€ |
| 2.26 | Beisetzung einer Grabbeigabe | 199€ |

2.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

3. Ausgrabungen

| 3.1 | Ausgrabung eines Sarges | 1.150 € |
|-----|-------------------------|---------|
| 3.2 | Ausgrabung einer Urne | 278 € |

3.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

4. Umbettungen

| 4.1 | Umbettung eines Sarges | 1.837 € |
|-----|------------------------|---------|
| 4.2 | Umbettung einer Urne | 437 € |

4.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

5. Benutzungsgebühren

| 5.1 | Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume | |
|-----|--------------------------------------------------|-------|
| | je angefangener Kalendertag | 50€ |
| 5.2 | Benutzung der Trauerhalle | 298 € |

6. Sonstige Gebühren

6.1 Gebühren für die Prüfung von Grabaufbauten o.ä. 51 €

6.2 Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen und sonstigen Genehmigungen 26 €